

An das Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC) beeckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

TI-AC begrüßt grundsätzlich die Initiative des Bundesministeriums für Inneres, auf gesetzlicher Grundlage ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (Bundesamt) einzurichten, desgleichen die im Entwurf vorgesehenen Sonderregelungen für die neu zu schaffende Behörde, die u.a. mehr Stringenz in der Erteilung von Weisungen und mehr Transparenz gewährleisten sollen.

Transparency International – Austrian Chapter ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
 Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende)
 Mag. Ruth Bachmayer
 Dr. Armin Dallmann
Beiratspräsidium:
 Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
 o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
 DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
 Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
 Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

Dessen ungeachtet schafft der Gesetzesentwurf keine unabhängige Einrichtung zur Korruptionsbekämpfung. In diesem Zusammenhang verweist TI-AC auf seine schon in der Vergangenheit wiederholt abgegebene Empfehlung, die mit BGBl. I Nr. 109/2007, geschaffene zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft) – so wie dies im ursprünglichen Entwurf des Bundesministeriums für Justiz vorgesehen war – betreffend Erhebungen und Anklagen weisungsfrei zu stellen und ihr das Bundesamt zu unterstellen. Damit bestünde Gewähr, dass der Korruptionsstaatsanwaltschaft und dem Bundesamt als zur Korruptionsbekämpfung berufene Einrichtungen weder vom Bundesministerium für Inneres noch vom Bundesministerium für Justiz Weisungen in Richtung Verfahrenseinstellung erteilt werden könnten, wodurch das Vertrauen in der Öffentlichkeit, dass eine allfällige Abstandnahme von der Verfolgung von der Korruption Verdächtigen aus anderen als rein sachlichen (etwa politischen) Erwägungen ausgeschlossen wäre, gestärkt würde. TI-AC verkennt nicht, dass es hiezu einer Änderung von BGBl. I Nr. 109/2007 bedürfte, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fällt, sieht sich jedoch aus gegebenem Anlass verpflichtet, seine Empfehlung, für die Bekämpfung der Korruption – im Übrigen in Übereinstimmung mit dem im Vorblatt des Entwurfs angeführten Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die Korruption – eine unabhängige Stelle einzurichten, auch im Rahmen dieser Begutachtung zu wiederholen.

Transparency International – Austrian Chapter
 ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
 Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende)
 Mag. Ruth Bachmayer
 Dr. Armin Dallmann
Beiratspräsidium:
 Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
 o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
 DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
 Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
 Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

1. zu Art. 3 § 3 Abs. 3

Als weitere Unvereinbarkeit für den Direktor des Bundesamtes sollte die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, das nicht unter den Begriff „allgemeiner Vertretungskörper“ zu subsumieren ist, treten.

2. zu Art. 3 § 6 Abs. 1 Z 7

Die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesamtes für gerichtlich strafbare Handlungen, die über Auftrag des Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft zu erledigen sind, soweit sie von einem Beamten oder Vertragsbediensteten begangen worden sind, auch wenn es sich um keine Korruptionsdelikte handelt, sollte überdacht werden. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf, wonach die Staatsanwaltschaften und Gerichte die Möglichkeit erhalten sollen, das Bundesamt mit den Ermittlungen zum „Freizeitverhalten“ öffentlich Bediensteter zu beauftragen, erscheinen zwar nicht grundsätzlich unplausibel, doch stellt sich im Hinblick auf die beträchtliche Zahl von rund 400.000 öffentlich Bediensteten die Frage, ob es nicht zu einer die Wahrnehmung der eigentliche Kernkompetenz (Korruptionsbekämpfung) schmälernden artfremden Belastung des Bundesamtes kommen könnte. Ist es tatsächlich sinnvoll, dass z.B. jeder von einem öffentlich Bediensteten in seiner Freizeit begangene Verkehrsunfall mit Personenschaden vom Bundesamt untersucht werden können soll?

Transparency International – Austrian Chapter
 ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:

Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende)
 Mag. Ruth Bachmayer
 Dr. Armin Dallmann
Beiratspräsidium:
 Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
 o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
 DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
 Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
 Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

TI-AC empfiehlt daher, eine Reduktion der „Freizeitdelikte“ von öffentlich Bediensteten, die in die Zuständigkeit des Bundesamtes fallen können, vorzunehmen; denkbar wäre etwa die Beschränkung auf Vorsatzdelikte.

3. zu Art. 3 § 7 Abs. 1 zweiter Satz

Die in Aussicht genommene Regelung, wonach kein Bundesbediensteter davon abgehalten werden darf, einen Korruptionsverdacht oder -vorwurf direkt und außerhalb des Dienstweges an das Bundesamt zu melden (Melderecht), erscheint rechtlich nicht unproblematisch. Im Ergebnis bedeutet diese Bestimmung, dass einem Bundesbediensteten von seinem Dienstvorgesetzten (einschließlich eines obersten Organs, z.B. eines Bundesministers) keine Weisung erteilt werden darf, eine Anzeige an das Bundesamt zu unterlassen. Diese auf einfach gesetzlicher Stufe stehende Norm stünde jedoch in einem Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlichen Weisungsgebundenheit von Bundesbediensteten gegenüber ihrem obersten Organ gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG.

4. zu Art. 3 § 11 Abs. 3 zweiter Satz

Das nach dieser Bestimmung nur eingeschränkte Auskunfts- und Einsichtsrecht der Kommission ist der in Art. 3 § 10 Abs. 1 des Entwurfs erwähnten Gewährleistung der notwendigen Transparenz der Tätigkeit des Bundesamtes abträglich. Der in den Erläuterungen für diese Beschränkung der Rechte der Kommission enthaltene Hinweis darauf, dass auch gegenüber dem ständigen Unterausschuss des

Transparency International – Austrian Chapter
 ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
 Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende)
 Mag. Ruth Bachmayer
 Dr. Armin Dallmann
Beiratspräsidium:
 Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
 o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
 DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
 Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
 Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

Nationalrates gemäß Art. 52a B-VG Auskünfte beschränkt sind, vermag nicht zu überzeugen. Zum einen besteht die Kommission nur aus drei Mitgliedern und daher aus wesentlich weniger als der ständige Unterausschuss gemäß Art. 52a B-VG, sodass die Gefahr des Bruches der Vertraulichkeit geradezu minimiert ist. Zum anderen stellt es keine Besonderheit dar, dass dem Nationalrat oder seinen Ausschüssen weniger Auskunfts- bzw. Einsichtsrechte als speziellen Kontrolleinrichtungen zukommen. So verfügt beispielsweise der Rechnungshof über ein uneingeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht bei den seiner Prüfungszuständigkeit unterworfenen Stellen, ohne dass der Nationalrat, obwohl der Rechnungshof als dessen Organ tätig wird (Art. 122 Abs. 1 B-VG), über die gleichen Rechte verfügt, was z.B. zur Folge hat, dass in den Rechnungshofberichten an den Nationalrat die vom Rechnungshof erhobenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht geoffenbart werden dürfen (§ 12 Abs. 5 des Rechnungshofgesetzes).

Im Interesse der intendierten Transparenz sollte daher der zweite Satz in Art. 3 § 11 Abs. 3 entfallen.

III. Zu den finanziellen Auswirkungen

Der im Vorblatt enthaltene Hinweis, dass „die Einrichtung einer neuen Behörde samt Ausstattung mit dem nötigen Personal- und Sachaufwand mit zusätzlichen Kosten verbunden sein wird“, entspricht nicht im Mindesten den Anforderungen des § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes.

Transparency International – Austrian Chapter
 ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
 Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende)
 Mag. Ruth Bachmayer
 Dr. Armin Dallmann
Beiratspräsidium:
 Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
 o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
 DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
 Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
 Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Fiedler

Vorsitzender des Beirats TI-AC

Prof. Eva Geiblinger

Vorstandsvorsitzende TI-AC

Transparency International – Austrian Chapter
ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:

Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende)
Mag. Ruth Bachmayer
Dr. Armin Dallmann
Beiratspräsidium:
Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111